

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II					Vorlage Nr.: 503/2019 öffentlich	
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Jacobs	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	Stadt- werke						

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste	04.12.2019
Rat	16.12.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Ziele des Neuerlasses der Satzung sind:

- Anpassung an die fortgeschrittene Rechtsprechung
- Anpassung an die Gesetzeslage
- Rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften

2. Sachverhalt

Im Hinblick auf die fortgeführte Rechtsprechung und Gesetzeslage und eine rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften ist die „Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim“ anzupassen. Grundlage der Anpassung der einzelnen Passagen der Satzung bildet hierbei die geänderte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Dabei ist in Folge der erforderlichen Anpassung der Präambel die Satzung neu zu erlassen.

In der Anlage 1 ist ein Vergleich der derzeit bestehenden Entwässerungssatzung mit der vorgeschlagenen neuen Satzung enthalten. Die entfallenden Passagen aus der gegenwärtig geltenden Entwässerungssatzung sind grau markiert und durchgestrichen, während die vorgeschlagenen aufzunehmenden Änderungen in die neue Satzung grau gekennzeichnet sind. Die daraus resultierende neue Entwässerungssatzung, die Bestandteil des Beschlusses ist, wird in der Anlage 2 beigelegt.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen und der Anpassung der einzelnen Paragraphen an das zwischenzeitlich geänderte Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sind im Wesentlichen folgende Anpassungen bei der neuen Satzung erforderlich:

Unterscheidung Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

Es wird zwischen Grundstücks- und Hausanschlussleitungen unterschieden.

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Diese Leitungen werden von der Stadtwerke Bergheim GmbH errichtet. Hierfür wird ein Kanalanschlussbeitrag vom Grundstückseigentümer erhoben.

Demgegenüber sind Hausanschlussleitungen die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt. Diese Leitungen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu errichten.

Zur Konkretisierung und Veranschaulichung der Unterscheidung ist unter § 2 Ziffer 7 der Satzung eine Abbildung beigefügt und im Folgenden des Satzungstextes wird zwischen den unterschiedlichen Anschlussleitungen differenziert.

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies bei der Kreisstadt zu beantragen.

Die Kreisstadt kann ihn in diesem Fall von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Nach der fortgeschrittenen Gesetzeslage und Rechtsprechung ist es für die Befreiung vom Anschluss- und Nutzungszwang für Niederschlagswasser nicht mehr zusätzlich erforderlich, dass im Wesentlichen eine gartentechnische Nutzung des Niederschlagswassers nachgewiesen wird und eine Ableitung des Niederschlagswassers über eine vorgeschaltete Zisterne erfolgt.

Errichtung von Einsteigeschächten und Inspektionsöffnungen

Die Kommune ist befugt in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Hierzu gehört auch, dass ein geeigneter Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf dem privaten Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze errichtet und frei zugänglich gehalten werden muss. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert.

Entsprechend der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW enthält die Satzung die Regelung, dass in Ausnahmefällen auf Antrag des Grundstückseigentümers von einem Einsteigeschacht oder einer Inspektionsöffnung im Einzelfall abgesehen werden kann – z.B.,

wenn auf dem privaten Grundstück kein Platz ist, der Vorgarten an der öffentlichen Straße nur 1 m breit ist oder die Hauswand unmittelbar an den Bürgersteig grenzt.

Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten

Zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen können Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und beträgt bis zu 1.000 €. Ein höheres Bußgeld kann nicht mehr festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alte Fassung (bis zu 50.000 €) im geänderten LWG NRW nicht mehr fortgeführt worden ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Durch den Nichterlass der Satzung wird auf eine rechtssichere Anpassung verzichtet.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Veröffentlichung der Satzung fallen Bekanntmachungskosten an.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt